

Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig

2. Änderung

Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 1 ROG über die Aufhebung der 1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 sowie die 2. Änderung des RROP 2008 (sog. allgemeine Planungsabsichten) einschließlich Aufforderung der öffentlichen Stellen zur Übermittlung bestimmter Informationen

I.

Einführende Hinweise

Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Großraum Braunschweig vom 03.05.2018 (Vorlage-Nr. 2018/18), das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) durch die Verbandsverwaltung neu aufstellen zu lassen, wurde entschieden, auch die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie einzuleiten. Aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Energiewende und des einhergehenden beschleunigten Ausbaus der Windenergie an Land wurde im Nachgang entschieden, das Thema Windenergie aus der Neuaufstellung des RROP abzukoppeln und in einem eigenen Verfahren weiterzuführen. Im Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (STPW) ist die Flächenbereitstellung für die Windenergienutzung im Verbandsgebiet zur Erreichung des verbindlichen Teilflächenziels aus dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) dargelegt. Die Verbandsversammlung hat am 11.06.2026 (Vorlage-Nr. 2026/53) den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2. Entwurf 2026 für den Regionalverband Großraum Braunschweig gefasst gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG). Mit dieser Planung verbunden ist es erforderlich, die bestehenden Festlegungen zur Windenergienutzung aufzuheben und Festlegungen im RROP 2008, die den im STPW geplanten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie entgegenstehen, ebenfalls aufzuheben bzw. zu ändern. Wie aus § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) hervorgeht, gelten die Vorschriften des ROG über die Aufstellung von Raumordnungsplänen auch für ihre Aufhebung und Änderung.

II.

Geplante Inhalte und Aufbau

1. Die 1. Änderung des RROP 2008 vom 08.05.2024 soll aufgehoben werden.
2. In der Beschreibenden Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms in der Fassung vom 30.05.2008 sollen die Festlegungen in Kapitel IV 3.4.1 zur Windenergienutzung gestrichen werden. Die Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms soll entsprechend wie folgt geändert werden:
 - a. Es werden alle darin enthaltenen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung aufgehoben.

b. In der Legende entfallen die Planzeichen für Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung.

3. Soweit die im Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (STPW) festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung die im Regionalen Raumordnungsprogramm vom 30.05.2008 festgelegten

- Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft,
- Vorranggebiete Natur und Landschaft,
- Vorranggebiete Hochwasserschutz,
- Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung,
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung,
- Vorranggebiete Freiraumfunktionen

überlagern, soll der überlagerte Teil dieser Vorranggebiete gestrichen werden. Diese teilweise gestrichenen Vorranggebiete sollen in der Zeichnerischen Darstellung der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 gekennzeichnet werden.

III.

Übermittlung von Informationen zur Planung durch öffentliche Stellen

Die öffentlichen Stellen werden nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG aufgefordert, den Regionalverband Großraum Braunschweig über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, die für die Aufhebungs- und Änderungsplanung des Verbandes bedeutsam sein können, sowie ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, dem Verband mitzuteilen.

Braunschweig, den 12. August 2026

Der Verbandsdirektor
gez. Ralf Sygusch